

STATUTEN

des gemeinnützigen Vereins HEVEnet
mit Sitz in Baar ZG

Artikel 1 – **Name und Sitz**

Unter dem Namen Verein HEVEnet besteht mit Sitz in Baar ZG ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – **Zweck**

Der gemeinnützige Verein HEVEnet bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung von sozialen Dienstleistungen für Menschen mit herausforderndem Verhalten im Sinne einer inklusiven und systemisch gedachten Praxis.

Zu diesem Zweck verfolgt der Verein insbesondere folgende Ziele:

- Förderung des überregionalen Austauschs und der Vernetzung unter Dienstleistenden
- Entwicklung, Sammlung und Verbreitung von Good-Practice-Modellen
- Koordination und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für Fachpersonen
- Initiierung und Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und Projekten sowie Förderung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Praxis mit praxisorientierten Projekten
- Initiieren des Aufbaus einer überregionalen Angebotsstruktur sowie Unterstützung der Koordination verfügbarer Betreuungs- und Wohnplätze
- Entwicklung praxisnaher Instrumente zur Qualitätsverbesserung im Alltag von Institutionen (z. B. bauliche Checklisten, Konzepte zur Personalentwicklung)

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Seine Mittel dürfen ausschliesslich für die statutarischen Ziele verwendet werden. Der Verein kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, welche ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

Artikel 3 – **Mittel**

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

1. Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
2. Freiwillige Zuwendungen (Beiträge von Förderstiftungen, Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)
3. Erträgen aus Veranstaltungen

Artikel 4 – **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Artikel 5 – **Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist geschuldet.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 6 – **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 – **Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des/der Präsident:in und der übrigen Vorstandsmitglieder;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – **Einberufung der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den/die Präsident:in des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – **Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10 – **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch die Vereinsversammlung gewählt werden. Er konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsident:in selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 11 – **Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – **Die Rechnungsrevisor:innen**

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisor:innen. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisor:innen sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 – **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung (gemeinnützige Organisation mit Sitz in der Schweiz) durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. November 2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

26.11.2025



Urs Schmitt
Präsident